

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grenze des Freihafens Bremen

A. Zielsetzung

Wirtschaftliche Umstrukturierung des derzeitigen Freihafenbereichs rechts der Weser für allgemeine gewerbliche und städtebauliche Nutzungen; zugleich Senkung der Betriebskosten für den Freihafen.

B. Lösung

Verkleinerung des Freihafens durch Ausgliederung seines rechts der Weser gelegenen Teils.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen durch das Gesetz keine Kosten; für die Freie Hansestadt Bremen werden die Kosten für den Betrieb des Freihafens reduziert. Die Kosten für den Rückbau des derzeitigen Freihafenzauns trägt die Stadt Bremen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (414) – 932 00 – Fr 8/00

Berlin, den 9. Oktober 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grenze des Freihafens Bremen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grenze des Freihafens Bremen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grenze des Freihafens

Die Grenze des Freihafens Bremen wird wie folgt geändert:

Die neue Grenze beginnt an der Ostseite der Senator-Bortscheller-Straße in Höhe der Pumpstation. Von diesem Punkt verläuft sie 435 m nach Nordwesten, beschreibt anschließend zwei aufeinanderfolgende, gegenläufige Bögen in einer Länge von 1 845 m zunächst nach Nordnordosten und weiter nach Nordwesten bis zur Südseite des Lanke-nauer Hafens. Nunmehr wendet sie sich nach Westsüdwesten, bis sie auf die Ostkaje des Hafenbeckens des Neustädter Hafens trifft. Dort biegt sie rechtwinklig nach Nordnordwesten ab und verläuft dann 490 m parallel zur westseitigen Kaje. In Höhe der Nordecke der Kaje biegt sie 202 m nach Westen ab und verläuft dann 191 m nach Westsüdwesten.

Dort wendet sie sich nach 200 m nach Südwesten und läuft dann 1 770 m in südöstlicher Richtung in einem Abstand von 336 m parallel zur Kaje. Hier biegt sie im rechten Winkel 425 m nach Westsüdwesten ab, schwenkt nochmals rechtwinklig 225 m nach Südsüdosten und verläuft dann 35 m in südöstlicher Richtung. Von dort verläuft sie 585 m nach Ostnordosten und dann in einem 155 m langen Bogen nach Südosten. Nach weiteren 265 m biegt sie im rechten Winkel nach Nordosten ab, kreuzt die Straße „Neustädter Hafentor“ und erreicht nach 135 m wieder den Ausgangspunkt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremen vom 3. November 1998 (BGBl. I S. 3315) außer Kraft.

Begründung

Der Freihafen Bremen wurde bereits durch die Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremen vom 3. November 1998 (BGBl. I S. 3315) auf der rechten Weserseite um ca. 30,36 ha verkleinert. Bei dieser Änderung des Freihafengebietes handelte es sich um eine vorgezogene auf wirtschaftlichen Zwängen beruhende Sofortmaßnahme.

Das in Bremen-Stadt, Ortsteil Handelshäfen, rechts der Weser gelegene Hafengebiet (Übersee- und Europahafen) wird derzeit wirtschaftlich umstrukturiert.

Der bauliche Zustand der überalterten Infrastrukturanlagen im Bereich Europa- und Überseehafen ist zum Teil schlecht, Verkehrsflächen und andere Flächen liegen teilweise brach. Deshalb ist insbesondere der gesamte Bereich der stadtbremischen Hafenareale im Ortsteil Handelshäfen für einen Investorenwettbewerb ausgeschrieben worden.

Unabdingbare Voraussetzung für die wirtschaftliche Umstrukturierung des alten Handelshafenbereichs ist die Aufgabe des Freihafengebietes rechts der Weser.

Da der Freihafen um fast die Hälfte seiner jetzigen Fläche verkleinert werden soll, wird er in seinem wesentlichen Bestand berührt. Die Verkleinerung bedarf daher eines förmlichen Gesetzes (§ 20 Zollverwaltungsgesetz).

Die Kosten für den Rückbau des derzeitigen Freihafenzauns trägt die Stadt Bremen.

Das Gesetz ist für die im aufzugebenden Freihafenteil tätigen Unternehmen wegen der Umstellung auf die von den Zollbeteiligten außerhalb eines Freihafens zu beachtenden Förmlichkeiten mit anfänglichen Kosten verbunden; andererseits werden diese Unternehmen dadurch kostenmäßig entlastet, dass sie künftig Gemeinschaftswaren nicht mehr der zollamtlichen Überwachung durch betriebliche Anschreibungen zuführen müssen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbrauchspreisniveau, sind nicht zu erwarten.

